



Samtgemeinde Bardowick

Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren:	Personalausweisregister
Verarbeitungstätigkeiten:	Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:	Samtgemeinde Bardowick Der Samtgemeindebürgermeister Schulstraße 12 21357 Bardowick Tel.: 04131 – 120 126 Fax: 04131 – 120 133 h.luhmann@samtgemeinde-bardowick.de
Vertreter:	Allgemeiner Vertreter Tel.: 04131 – 120 142 Fax: 04131 – 120 133 a.conrad@samtgemeinde-bardowick.de
Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:	Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 – 261756 Fax: 04131 – 262756 datenschutz@landkreis-lueneburg.de
Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:	Die Personalausweisbehörden führen gem. § 23 Abs. 1 PAuswG Personalausweisregister. Gem. § 23 PAuswG dient das Personalausweisregister der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere 1. der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und 2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten: 1. Familienname und Geburtsname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. Tag der Geburt,

	<ol style="list-style-type: none"> 5. Ort der Geburt, 6. Größe, 7. Farbe der Augen, 8. Anschrift, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, 11. Seriennummer, 12. Sperrkennwort und Sperrsumme, 13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer, 14. ausstellende Behörde, 15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Absatz 7 und Maßnahmen nach § 6a Absatz 1 bis 3, 16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 17. die Tatsache, dass die Funktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis ausgeschaltet wurde oder der Personalausweis in die Sperrliste eingetragen ist, 18. Ordensname, Künstlername und 19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.
<p>Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten:</p>	<p>Gem. § 24 PAuswG dürfen die Personalausweisbehörden personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten, 2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und 3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. <p>Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die</p>

	<p>im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.</p> <p>(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach § 24 Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dazu besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlass des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen zu dokumentieren.</p> <p>Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden.</p>
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:	Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.
Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:	Gem. § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.
Betroffenenrechte:	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) • Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO) • Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) • Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) • Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO) • Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)
Pflicht zur Bereitstellung der Daten:	Personalausweise und vorläufige Personalausweise werden gem. § 9 Abs. 1 PAuswG auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt. In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung

	<p>der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sie hat bei Beantragung zu erklären, ob ihre Fingerabdrücke im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert werden sollen. Entscheidet sich die antragstellende Person gegen die Aufnahme der Fingerabdrücke, so dürfen ihr daraus keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen mit der Ausnahme, dass Verfahren zur Identitätsprüfung mit Fingerabdruckvergleich nicht genutzt werden können. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Ausweises zehn Jahre oder älter ist.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstr. 5, 30159 Hannover Telefon: (0511) 12-4500 E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de